

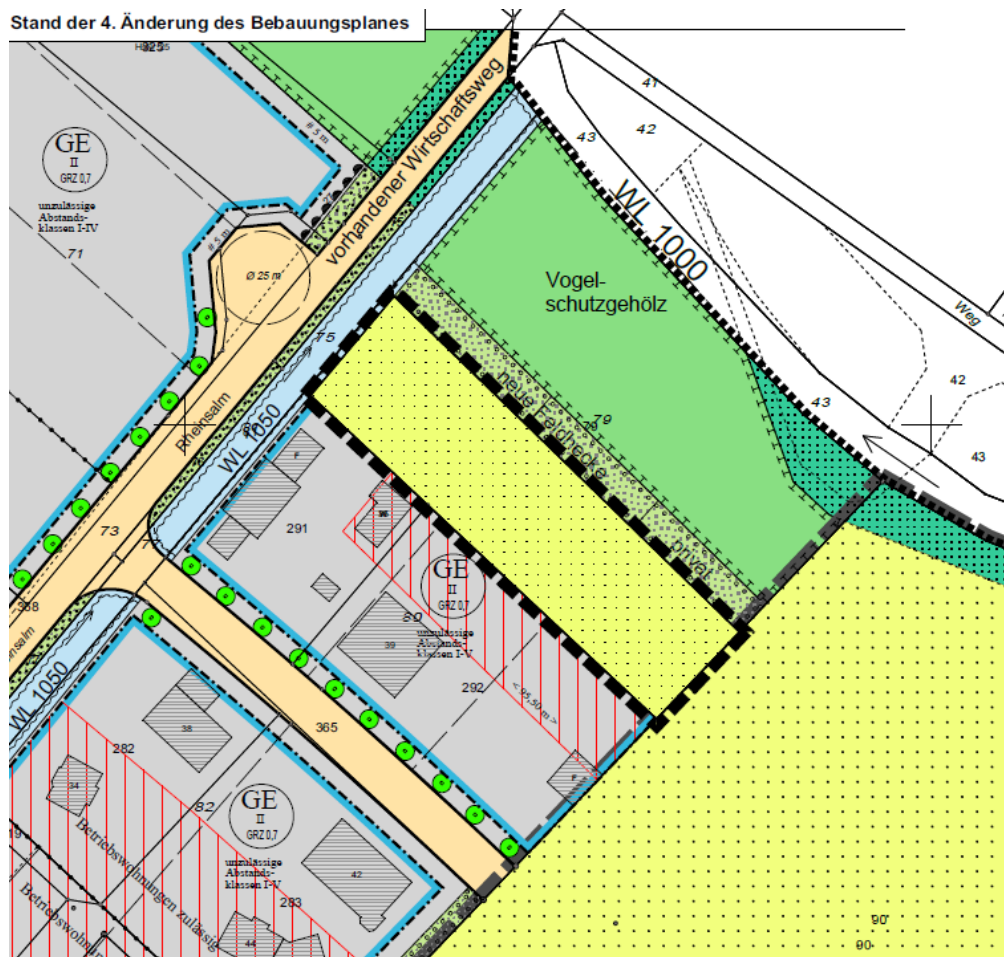
Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Schulkamp IV“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 1. September 2022 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 Schulkamp IV als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt den Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung und Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplans und wird ebenfalls beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in nachfolgender Darstellung mit einer kurzen, breiten Strichlinie schwarz umrandet dargestellt (Gemarkung Saerbeck, Flur 20, Flurstück 79 teilweise):



Der Änderungsbereich wird im Nordwesten von der Straße Rheinsalm und im Süden von bestehenden Gewerbebetrieben begrenzt. Die Teilfläche wurde bisher als gewerbliche Baufläche identifiziert und wird nun im Rahmen der Bebauungsplanänderung wieder als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Baulandfläche musste zugunsten eines neu entwickelten Baugebietes im Südosten der Ortslage aufgegeben werden. Der Flächennutzungsplan ist parallel angepasst worden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Schulkamp IV“ in Kraft.

Einsichtnahme

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck oder auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm> eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Saerbeck, 1. Februar 2023

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Lehberg